

# Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Verbänden der Stadt Fürstenau

## § 1 Grundsatz

Das Leben der Vereine und Verbände hat in der Stadt Fürstenau in kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher und sozialer Hinsicht eine große Bedeutung. Ihr Wirken verdient Anerkennung und Unterstützung.

Die Stadt Fürstenau fördert die Aktivitäten und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die folgenden, vom Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 13.03.2018 beschlossenen Richtlinien sind Grundlage für die Förderung von Vereinen und Verbänden.

## § 2 Förderung der Sportvereine

Die Sportvereine erhalten einen allgemeinen jährlichen Zuschuss. Dieser setzt sich aus einem Sockelbetrag von 90,00 € und einem Betrag von 0,54 € je Mitglied zusammen.  
*(wird zurzeit politisch beraten)*

Daneben wird ein besonderer Zuschuss für die Vereinsförderung an folgende Vereine gezahlt:

• GW Schwagstorf	4.000,00 €
• SV Hollenstede	5.000,00 €
• TG Fürstenau	1.400,00 €
• TV Schwagstorf	1.000,00 €
• Spvg. Fürstenau	4.000,00 €

## § 3 Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten

Folgende Vereine und Verbände erhalten nachstehende jährliche Förderbeträge:

• Ferienpassaktion	1.500,00 €
• Feuerwehrkapelle Fürstenau	700,00 €
• Heimatverein Settrup	1.000,00 €
• Kolpingkapelle Schwagstorf	1.100,00 €
• Seniorenpass	2.000,00 €
• Spielmannzug Settrup	400,00 €
• Stadtjugendring Fürstenau	5.000,00 €
• Verein f. Ausbildung von Jugendlichen im Altkreis Bersenbrück (VAB)	50,00 €

## **§ 4 Investitionszuschüsse**

Für den Neubau und die Modernisierung von Gebäuden und Sportanlagen können Zuschussanträge gestellt werden. Die Anträge sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu stellen.

Der Fördersatz beträgt 10 % der anerkannten Gesamtkosten, maximal 10.000,00 € je Projekt. Zu den Gesamtkosten zählen nicht die Eigenleistungen der Vereine und Verbände (sog. Hand- und Spanndienste) und die Kosten für das Mobiliar. Eine Abweichung kann im Einzelfall bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung in Betracht kommen.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Antrag zunächst zurückgestellt. Im darauffolgenden Jahr wird erneut geprüft, ob eine Bewilligung aufgrund der Finanzlage der Stadt Fürstenau möglich ist.

Mit dem Zuschussantrag sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Lageplan und Bauzeichnung
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Beschreibung und Umfang der Eigenleistung
- Finanzierungsplan

Über den Zuschussantrag entscheidet der Rat der Stadt Fürstenau.

Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 15 Jahren seit dem endgültigen Zuschussbescheid eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Stadt die Rückforderung in voller Höhe vor.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Fürstenau, den

Benno Trütken  
Stadtdirektor